

Beachte: Der Patient ist der Experte für seinen Arbeitsplatz und für seine früheren Arbeitsplätze! Es sollten alle Informationen weitergegeben werden, auch diejenigen, die vielleicht unwichtig erscheinen.



2.3 Die Berufsgenossenschaft schlägt drei Gutachter vor – welcher ist der Richtige?

Wenn medizinische und technische Vorgeschichte mehr oder weniger komplett zusammengestellt sind, gibt es verschiedene Möglichkeiten des weiteren Vorgehens. Mitunter scheint der Berufsgenossenschaft die Sachlage so klar, dass sie aufgrund dieser Unterlagen einen Ablehnungsbescheid erteilt. Dies geschieht meist nach interner Beratung durch so genannte Beratende Ärzte, also durch erfahrene Fachärzte, die ein Vertragsverhältnis mit der Berufsgenossenschaft haben und diese fachspezifisch beraten. Auch wenn dieses Vorgehen (ohne unabhängige externe Begutachtung) durchaus kritisch gesehen werden kann, ist es wohl meist formal korrekt: Wenn beispielsweise niemals eine Bleibelastung am Arbeitsplatz vorgelegen hat, dann kann auch keine Bleivergiftung daraus resultieren. Schlecht ist es, wenn zu eng mit einzelnen Berufsgenossenschaften „verbandelte“ Ärzte zu restriktive Empfehlungen geben und dieses nicht im Widerspruchs- bzw. Sozialgerichtsverfahren überprüft wird.

In der Mehrzahl der Fälle wird die Berufsgenossenschaft aber drei Gutachter zur Auswahl vorschlagen. Von klug handelnden Berufsgenossenschaften (und das sind die allermeisten) werden vorzugsweise Gutachter beauftragt,

- die Fachärzte mit ausgewiesener Spezialerfahrung auf dem fraglichen Gebiet sind,
- die sich auf dem Gebiet laufend fortbilden und technisch auf dem neuesten Stand ausgestattet sind,
- die sich viel Zeit nehmen und Mühe geben mit der Aufarbeitung der Details des einzelnen Patienten,
- die das Gutachten in einigermaßen überschaubarer Zeit abliefern,
- deren Gutachten einer späteren Überprüfung im Sozialgerichtsverfahren erfahrungsgemäß standhalten.

2.3

Patienten können sich über die Gutachterlisten der Berufsgenossenschaften ein Bild verschaffen: Unter <http://www.dguv.de/landesverbaende/de/>, sind Gutachter mit ihren Details entsprechend den einzelnen Berufskrankheiten-Nummern transparent aufgelistet!

Kritisch muss ich aber auch feststellen, dass einige Berufsgenossenschaften die Anerkennungsquote durch gezielte Auswahl von Gutachtern steuern. Und einige Gutachter, die sich skeptisch zur Vorgehensweise einzelner Berufsgenossenschaften äußern, bekommen von diesen Berufsgenossenschaften keine Gutachtaufträge mehr. Wenn es später zum Sozialgerichtsverfahren kommt, können diese Gutachter dann für die Sozialgerichte tätig werden.

Also, wenn die Möglichkeit besteht, sollte der Patient sich über die vorgeschlagenen Gutachter informieren:

Er kann Arbeitskollegen oder Bekannte, die bei den Gutachtern untersucht wurden, befragen:

- ob er die Akte genau kannte,
- ob er den Patienten hat ausreden lassen,
- ob er sich über die Arbeitssituation genau informiert hat,
- ob er Widersprüche zur Klärung an den Auftraggeber zurückverweist,
- ob er fehlende Unterlagen hat beschaffen lassen,
- ob er den Patienten sorgfältig untersucht hat,
- ob er (ggf.) Röntgenbilder und Funktionsbefunde selbst angeschaut hat,
- ob er dem Patienten oder Hausarzt auffällige Befunde gleich mitgeteilt hat,
- ob er Gelegenheit zum Fragen stellen gegeben hat,
- ob er sich genügend Zeit genommen und insgesamt Mühe gegeben hat.

Der Patient kann sich evtl. noch beim Sozialverband VdK oder bei der Gewerkschaft erkundigen. Mir schiene es hilfreich, dort die Kompetenz auf dem Gebiet der sozialmedizinischen Einschätzung von Berufskrankheiten-Verdachtsfällen zu verstärken.

Wenn der Patient einen Anwalt aufsucht, sollte er sorgfältig prüfen, ob dieser auf dem sehr speziellen Gebiet des Unfallversicherungs-

rechts hinreichend Expertise und Routine hat. Dies ist keineswegs immer der Fall.

Ob ein niedergelassener Doktor, ein Chef einer Berufsgenossenschaftlichen Klinik oder ein Professor an einer Uniklinik vorgeschlagen wird – überall darf der Patient sorgfältige, unvoreingenommene gutachterliche Arbeit erwarten und verlangen.

Mehr kann der Patient im Vorfeld eigentlich nicht tun.

2.4 Kann der Patient eigene Gutachter-Vorschläge einbringen?

Ja, das kann er tun. Dieser vorgeschlagene Gutachter sollte aber üblicherweise in der Liste der Landesverbände der Berufsgenossenschaften aufgeführt sein – dadurch ist einfach sichergestellt, dass die persönlichen und Praxis-Voraussetzungen für eine sachgerechte Begutachtung auf dem anhängigen Spezialgebiet gegeben sind.

Der Patient kann im Prinzip auch seinen behandelnden Facharzt (Orthopäden, Lungenarzt, Neurologen etc.) vorschlagen, wenn er die eben genannten Voraussetzungen erfüllt. Nach meiner persönlichen Erfahrung ist dies aber oft kein kluges Vorgehen, da zum behandelnden Arzt ein spezifisches Vertrauensverhältnis besteht und der behandelnde Arzt nicht immer so neutral und distanziert ist, dass er ein hochwertiges und im weiteren Verfahren „wasserdichtes“ Gutachten abgeben kann. Von einem solchen Gutachten hat der Patient aber dann nicht viel, denn

- spätere Gutachter werden es beanstanden, weil das Gutachten nicht streng neutral ist, sondern eine (ärztlich immer verständliche) Tendenz „pro Patient“ durchschimmert,
- das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und behandelndem Arzt einen Knacks bekommt, wenn sein Gutachten einer kritischen Überprüfung durch Dritte nicht standhält.

Also ist es meist am besten, der Patient hält seinen behandelnden Arzt aus der Begutachtung heraus.

Aber wenn Sie dem Patienten „gute Gutachter“ (siehe 2.3, Seite 33) nennen können, zögern Sie nicht, diese vorzuschlagen!